

© Angela L. / pixelio

Wir Jäger im Kreis Ahrweiler

übernehmen Verantwortung für unsere Natur.

LEITFADEN NATURSCHUTZ
für Ausbildung & Praxis

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
Kreisgruppe Ahrweiler

© Oktober 2018
Kreisgruppe Ahrweiler e.V. im
Landesjagdverband RLP e.V.
Vertreten durch:
Ralf Schmidt (Vorsitzender)
Heinrich-Heine-Str. 1, 53501 Grafschaft
Telefon: 0177 / 73 62 702
E-Mail: info@jagd-aw.de

www.jagd-aw.de

Impressum



Liebe Jungjäger-Anwärterinnen
und Anwärter,

ausreichende Kenntnisse über den Natur-Landschafts- und Artenschutz sind unabdingbarer Teil der Jagdausübung. Hier wird schnell klar, was „Hege", „angepasste Wildbestände", „Schutzgebiete" und eine ansehnliche Zahl an Gesetzen mit der Jagdausübung zu tun haben.
Wir können aktiv geeignete Lebensräumen schaffen oder erhalten, **Biotop**- und Habitatverbesserungen organisieren und kompensatorisch einen Ausgleich bei Eingriffen in den Naturhaushalt organisieren.

Als anerkannter Naturschutzverband werden wir bei **Bauvorhaben, welche stets mit einem Flächenverlusst einhergehen, beteiligt**. Hier können wir dazu beitragen, durch sachkundige Stellungnahmen evtl. negative Auswirkungen für Natur und Landschaft zu vermeiden.
Aber auch der Einsatz von Büchse, Flinte und Falle ist Teil des Natur- und **Artenschutzes**. „Angepasste" Wildbestände sind für den ökologischen Umbau unserer Wirtschaftswälder ebenso wichtig wie der Schutz benachteiligter, oder bedrohter Arten. Hier gilt es, den auf einer ganzen Reihe von Gesetzen basierenden Tierschutz zu berücksichtigen und somit „waidgerecht" zu jagen.

In einer fortschreitend naturentfremdeten Gesellschaft findet die Akzeptanz der Jagd häufig und zunehmend durch unsere Leistungen im Natur- und Artenschutz statt. Wir übernehmen somit eine gesellschaftliche Verantwortung. Gleichzeitig sollten wir die Interessen anderer „Naturnutzer" berücksichtigen, können zudem mit kompetenten Antworten auf viele Fragen zu Aufklärung und besseren Verständnis beitragen.

Allerdings ist der Gesamtkomplex Naturschutz zu umfassend, um ihn im Rahmen der Jagdscheinausbildung bis ins kleinste Detail vermitteln zu können. Daher beschränken wir uns auf jene Inhalte, die für Jägerinnen und Jäger notwendig sind, um mit Förstern, Landwirten und anderen „Naturnutzern" ein fachliches Gespräch zu Erhalt und Wiederherstellung unserer Ökosysteme führen zu können.

In modernen Zeiten können Sie jederzeit die uns betreffenden Gesetzte und Verordnungen im Detail nachlesen.

Ralf Schmidt
Kreisgruppenvorsitzender KG- Ahrweiler
Obmann für Natur- Umwelt und Landespflege
Stellv. Landesobmann Natur- Umwelt & Landespflege RLP
Mitglied Fachausschuss Artenschutz LJV
stellv. Mitglied im Fachbeirat Naturschutz des Kreis Ahrweiler
Jägerprüfungsausschuss

Nicole Hark
Stellv. Obfrau für Natur- Umwelt und Landespflege

Schutzgebiete

Schutzgebiete in **Natur- und Landschaftsschutz** sollen die natürlichen Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten sowie die natürlichen Ressourcen bewahren. Sie dienen maßgeblich dem Erhalt der biologischer Vielfalt (Biodiversität). Eingriffe des Menschen werden je nach Schutzgebiet zu Gunsten der Natur eingeschränkt oder komplett unterbunden. Damit sind anderen Interessensgruppen wie Industrie, Land- und Forstwirtschaft und Tourismus klare Grenzen gesetzt. Es gibt mehrere Schutzgebietskategorien, die sich vor allem nach jeweiligem Landesrecht, Schutzzweck, Rechtsgrundlage und zuständiger Verwaltungsebene unterscheiden.

Folgend aufgelistet sind internationale und nationale Gesetze, Rechtsnormen, bzw. Verordnungen, welche den Natur-, Arten und Tierschutz in Deutschland regeln:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetze (LNatSchG)
- Bundesjagdgesetz (BJagdG), Landesjagdgesetze (LJagdG)
- Tierschutzgesetz (TierSchG), Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) = Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten
- Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) = Verordnung über den Schutz von Wild
- Natura 2000: FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- Berner Konvention
- Bonner Konvention
- Ramsar Abkommen
- WA = Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES)
- Schutzgebietskategorien nach §§ 23 – 29 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30
- Natura 2000
- GAP

Folgend wollen wir auf die einzelnen Schutzkategorien näher eingehen und erläutern.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):
Das **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege**, kurz Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), bildet in der Bundesrepublik Deutschland die rechtliche Basis für die Schutzgüter Natur und Landschaft und die Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege. Es ist in seiner ursprünglichen Fassung im Dezember 1976 in Kraft getreten und hat das bis dahin geltende Reichsnaturschutzgesetz von 1935 abgelöst. Mit dem Beitritt der neuen Bundesländer hat es in diesen das Landeskulturgesetz (1970) der DDR ersetzt.
Das BNatSchG regelt den Natur- Arten und Tierschutz in Deutschland. Um die Ziele des Naturschutzes umsetzen zu können, werden der Schutz der Biotope (mindestens 10% der Länderfläche), der Artenschutz, die Mitwirkung bei Planungen u.v.m. angestrebt.

Landesnaturschutzgesetze (LNatSchG):
Alle deutschen Bundesländer haben jeweils ein eigenes Landesnaturschutzgesetz, das gem. Art. 72 GG über die konkurrierende Gesetzgebung mit dem Bundesnaturschutzgesetz verknüpft ist. Die einzelnen Landesnaturschutzgesetze sind einander zwar recht ähnlich, weisen aber doch Unterschiede auf. Der Gehölzschnitt/Heckenschnitt z.B. ist gemäß § 28 LNatSchG ab dem 1. März bis zum 30.September in RLP verboten, in Schleswig-Holstein ab dem 15. März. Ebenso das Abbrennen von Stoppelfeldern verbietet das LNatSchG. Ausnahmeregelungen aus agrar-wissenschaftlichen Gründen können von der unteren Landespflegebehörde genehmigt werden.

Bundesjagdgesetz (BJagdG)- Landesjagdgesetz (LJagdG):
Das Bundesjagdgesetz (BJG) regelt in Deutschland das Jagdrecht. Es enthält Vorschriften zur Jagdausübung und sagt wer, wann, wo und wie jagen darf. Das BJG stellt allerdings nur Rahmenbedingungen auf. Nähere Einzelheiten regeln die Länder in ihren jeweiligen Landesjagdgesetzen. Das BJG stammt aus dem Jahr 1952, wurde 1976 neu gefasst und mehrfach aktualisiert, zuletzt 2013, 2015 und 2016.

Tierschutzgesetz (TierSchG), Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV):
Unter dem **Tierschutz** sind alle Aktivitäten des Menschen zu verstehen, die darauf abzielen, Tieren ein artgerechtes Leben ohne Zufügung von unnötigen Leiden, Schmerzen und Schäden zu ermöglichen.
Vom Artenschutz unterscheidet sich der Tierschutz durch die Zielrichtung: geht es beim Artenschutz darum, den Bestand von Tierarten beziehungsweise der Artenvielfalt zu erhalten, so zielt der Tierschutz auf das einzelne Tier und seine Unversehrtheit ab.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV):
Das **Artenschutzrecht** umfasst jene Rechtsnormen, die den Schutz der Individuen wild lebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensstätten intendieren. Es zählt traditionell zu dem Kernbereich des deutschen Naturschutzrechtes.

Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV):
Die Verordnung über den Schutz von Wild beinhaltet Richtlinien, die den Schutz von Wild garantieren sollen. Sie umfasst lebende wie tote Tiere, Teile von diesen sowie deren Erzeugnisse und Nester. Welche Tierarten von der BWildSchV betroffen sind, regeln die Anlagen 2 bis 5 mit detaillieren Listen.

Natura 2000:
Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Mit derzeit über 27.000 Schutzgebieten auf fast 20 Prozent der Fläche der EU ist Natura 2000 das größte grenzüberschreitende, koordinierte Schutzgebietsnetz weltweit. Es leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt in der EU.

Die FFH-Richtlinilie ist in die Anhänge 1-V unterteilt.
FFH-Arten: Auf Anhang II der Richtlinie werden Tier- und Pflanzenarten genannt, deren Habitate durch Schutzgebiete geschützt werden sollen.
Anhang II ist die Auflistung der Tier- und Pflanzenarten, für die Schutzgebiete im NATURA 2000-Netz eingerichtet werden müssen.
Anhang IV ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die unter dem besonderen Rechtsschutz der EU stehen, weil sie selten und schützenswert sind. Weil die Gefahr besteht, dass die Vorkommen dieser Arten für immer verloren gehen, dürfen ihre "Lebensstätten" nicht beschädigt oder zerstört werden. Dieser Artenschutz gilt nicht nur in dem Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern in ganz Europa. Das bedeutet, dass dort strenge Vorgaben beachtet werden müssen, auch wenn es sich nicht um ein Schutzgebiet handelt.
Anhang V beschäftigt sich mit Tier- und Pflanzenarten, für deren Entnahme aus der Natur besondere Regelungen getroffen werden können. Sie dürfen nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werde. Ein Beispiel ist die Heilpflanze Arnika, die zur Herstellung von Salben, Tinkturen etc. gebraucht wird.
Die auf den Anhängen II, IV und V der FFH-Richtline aufgeführten Arten sind also die sogenannten "FFH-Arten".

Berner Konvention:
Das **Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume** wurde 1979 durch die europäischen Umweltminister verabschiedet. 1982 nahm die Europäische Staatengemeinschaft die Konvention per Ratsbeschluss an, 1985 trat sie in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.
Das Übereinkommen regelt den Schutz von Arten durch Entnahme- und Nutzungsbeschränkungen einschließlich der Verpflichtung zum Schutz ihrer Lebensräume. Besondere Aufmerksamkeit gilt den gefährdeten und empfindlichen Arten.

Bonner Konvention:
Besonders **wandernde Tierarten** sind aufgrund ihrer teilweise sehr großen Aktionsradien auf einen international koordinierten Schutz angewiesen. Dieses Ziel wird durch das **Bonner Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden Tierarten** (**C**onvention on **M**igratory **S**pecies; **CMS**) verfolgt, welches 1983 in Kraft trat. Das Abkommen regelt den Schutz wandernder Tierarten über politische Grenzen hinweg, schließt aber eine nachhaltige Nutzung einiger Arten nicht aus. Mittlerweile zählt das Abkommen inklusive der EU 126 Mitgliedstaaten (Stand 01. Dezember 2017) aus Afrika, Eurasien, Zentral- und Südamerika und Ozeanien.

Ramsar Abkommen:
Das Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar Konvention) dient der Erhaltung dieser wichtigen Ökosysteme und damit auch dem umfassenden Schutz des Lebensraums zahlreicher Vogel- und Fischarten. In Deutschland wurden 34 Ramsar-Gebiete ausgewiesen, davon sind mehr als 80 Prozent Watt- und Wasserflächen in Nord- und Ostsee.

WA (Washingtoner Artenschutzübereinkommen, CITES):
Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wild lebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen, WA oder CITES) soll durch geeignete Überwachungsmaßnahmen gewährleisten, dass der internationale, grenzüberschreitende Handel mit wild lebenden Pflanzen und Tieren sowie aus diesen gewonnenen Produkten deren Überleben nicht gefährdet. Verordnung (EG) Nr. 338/97 (CITES, WA)

Schutzgebiete

Schutzgebietskategorien nach §§ 23-29 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz):
Schutzgebiete sind eines der wichtigsten Instrumente des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Gebietsschutz trägt unmittelbar zur Erhaltung von Arten und ihren Lebensräumen bei. Mit den unterschiedlichen Schutzgebietskategorien lassen sich verschiedene Ziele verwirklichen.
Die in Deutschland geltenden Schutzgebietskategorien beruhen auf dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die unterschiedlichen Schutzgebiete können hinsichtlich ihrer Größe, ihres Schutzzwecks und ihrer Schutzziele und den daraus abzuleitenden Nutzungseinschränkungen unterschieden werden. Die wichtigsten Schutzgebietskategorien sind: Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke sowie die Schutzgebiete gemäß NATURA 2000.
Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke werden aufgrund ihrer Flächengröße auch als Großschutzgebiete bezeichnet.

- § 23 Naturschutzgebiete
 Ahrschleife bei Altenahr
- §24 Nationalparke, Nat. Naturmonumente
 Hunsrück-Hochwald (höchste Schutzform)
- §25 Biosphärenreservate
 Pfälzerwald
- §26 Landschaftsschutzgebiete
 Rheingebiet von Bingen bis Koblenz
- §27 Naturparke
 8 Stück in RLP
- §28 Naturdenkmäler
 Speierlingsbaum (Karweiler) oder
 Ringener Linde
- §29 geschützte Landschaftsbestandteile
 Baumgruppen und Einzelbäume, z.B. Gerichtslinden

Gesetzlich geschützte Biotope, § 30:
Ein Biotop ist eine räumlich abgrenzbare Einheit von einer bestimmten Mindestgröße, deren abiotische Faktoren grundlegend und prägend sind. Dazu zählen sowohl natürlich entstandene, als auch vom Menschen geschaffene Lebensräume. Für die Erhaltung der Biodiversität und den Biotopverbund sind die Biotope essentiell.
Diese werden durch so genannte Trittsteinbiotope verbunden, um eine Vernetzung von großflächigen aber isolierten Landschaftselementen zu ermöglichen. Dies kann durch Feldholzinseln z.B. realisiert werden.

Biotope sind die kleinste Einheit der Biosphäre. Es bietet einen Standort als auch Lebensraum für Phytotop- (Pflanzen) und Zootope (Tiere).
Bestimmte Biotoptypen, die in § 30 BNatSchG genannt bzw. zusätzlich landesrechtlich genannt sind, fallen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Biotope bundesweit unter gesetzlichen Schutz.

1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Trockenrasen:
Ein Trockenrasen zählt zu den besonderen Biotopen, die sich an trockenen, nährstoffarmen Standorten ausbilden. Niedrige Kraut- und Halbst- rauchpflanzen.

Magerrasen:
Ein Magerrasen ist meist südexponiert, trocken, nährstoff- und wasserarm und erfordert eine extensive Pflege (keine Düngung).

GAP
Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU stellt einen entscheidenden Schlüssel zu einer flächendeckend natur- und umweltverträglichen Landbewirtschaftung in Europa dar. Durch ein Gesamtbudget von 56 Milliarden Euro besitzt die GAP ein großes Potential, einen wichtigen Beitrag zu zentralen europäischen Umweltzielen, wie der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat- und der Wasserrahmen-Richtlinie sowie dem Erreichen der europäischen Klimaziele, zu leisten. Seit 2015 umfasst die erste Säule der GAP in Deutschland verschiedene Direktzahlungen an die Landwirte, darunter auch die Greening-Prämie.
Zum Greening zählen vor allem:

- **Ökologische Vorrangflächen**
- **Anbaudiversifizierung**
- **Dauergrünlandschutz (Verbot der Änderung in der Bodennutzung)**

Anmerkung: Die Land- und Forstwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff in die Natur anzusehen.

Anerkannte Naturschutzverbände
Naturschutzbehörden in RLP
Insgesamt sind in Rheinland-Pfalz derzeit zehn anerkannte Naturschutzverbände aktiv. Diese wirken nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz unter anderem bei gutachterlichen Stellungnahmen, Planfeststellungsverfahren und der Vorbereitung von Verordnungen mit.

- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND)
- Deutscher Gebirgs- und Wanderverein
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie e. V. (GNOR)
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG)
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V.
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz (LJV)
- Naturschutzbund (NABU)
- Naturfreunde Rheinland-Pfalz e. V. - Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur
- POLLICHIA – Verein für Naturforschung und Landespflege
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)

Die Struktur der mit dem Vollzug des Naturschutzrechts betrauten Behörden in Rheinland-Pfalz ist dreistufig. Daher gibt eine oberste, eine obere und eine untere Naturschutzbehörde.
Bei der Obersten Naturschutzbehörde für das Land Rheinland-Pfalz handelt es sich um das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten in Mainz.
Die Obere Naturschutzbehörde ist unterteilt in die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord in Koblenz und -Süd in Neustadt an der Weinstraße.
Die untere Naturschutzbehörde liegt bei den jeweiligen Kreisverwaltungen und kreisfreien Städten.

In den meisten Fällen liegt die Zuständigkeit für den Vollzug der Naturschutzgesetze bei der unteren Naturschutzbehörde. Bei Verfahren auf Ebene der oberen oder obersten Behörden werden naturschutzrechtliche Belange allerdings auch von der gleichgeordneten Naturschutzbehörde vertreten. Bei Eingriffen durch Landkreise oder kreisfreie Städte, tritt ebenfalls an die Stelle der unteren Naturschutzbehörde die obere Naturschutzbehörde.

Rote Listen gefährdeter Biotoptypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der Pflanzengesellschaften
Rote Listen sind Verzeichnisse ausgestorbener, verschollener und gefährdeter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, Pflanzengesellschaften sowie Biotoptypen und Biotopkomplexe. Sie sind wissenschaftliche Fachgutachten, in denen der Gefährdungsstatus für einen bestimmten Bezugsraum dargestellt ist. Sie bewerten die Gefährdung anhand der Bestandsgröße und der Bestandsentwicklung.

Rote Listen

- dienen der Information der Öffentlichkeit über die Gefährdungssituation der Arten und Biotope
- sind als ständig verfügbares Gutachten Argumentationshilfe für raum- und umweltrelevante Planungen
- zeigen Handlungsbedarf im Naturschutz auf
- erhöhen den politischen Stellenwert des Naturschutzes
- sind Datenquelle für gesetzgeberische Maßnahmen und internationale Rote Listen
- dienen der Koordination des internationalen Naturschutzes
- dienen der Überprüfung des Erfüllungsgrades der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt und
- zeigen weiteren Forschungsbedarf auf

Rote Listen werden in der Regel von den Naturschutzverwaltungen erarbeitet bzw. herausgegeben.
In Deutschland sind vor allem die Roten Listen des Bundes und der Bundesländer von Bedeutung.

Umweltrecht
Eine wichtige Rolle für die Wahrnehmung von Naturschutzbelangen spielt zudem das allgemeine Umweltrecht, so etwa die Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen, die Vorschriften zu Rechtsbehelfen von Umweltvereinigungen sowie das Umweltinformationsgesetz.

„Handstraußregelung"
Nachdem die Länder schon in der Vergangenheit die Entnahme und Aneignung traditionell genutzter, allgemein geschützter Arten in einem gewissen Umfang ermöglicht haben, gilt die so genannte Handstraußregelung nunmehr bundeseinheitlich (§ 39 Abs. 3 BNatSchG). Die Pflanzen bzw. Pflanzenteile, die Auswahl der Flächen und die Entnahmekriterien orientieren sich an den bisherigen Landesregelungen. Das Recht zur Entnahme und Aneignung umfasst nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstlich angebaute Pflanzen, bei Forstkulturen auch nicht Pflanzen, die aus Naturverjüngung entstanden sind.

WISIA - Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz
Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) stellt seit Januar 2001 mit dem Wissenschaftlichen Informationssystem zum Internationalen Artenschutz (WISIA-online) eine Datenbank der nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten im Internet bereit. Seitdem sind in dieser Datenbank wesentliche für den Artenschutz relevante Daten zu Nomenklatur und Schutz von Tieren und Pflanzen recherchierbar.

Betretungsrecht (Erholung, Sport)
Naturerlebnismöglichkeiten zu erhalten ist ein zentrales, pädagogisches und soziales Naturschutz-Anliegen, das zusammen mit dem Anliegen, bedrohte Pflanzen- und Tierarten und Lebensräume zu schützen, historischer Auslöser für die heutige Naturschutzpolitik ist. Dies steht jedoch im Wiederspruch zu dem heutigen, freizügigen Betretungsrecht.
Wegen der Belastung und Gefährdung, die von einer zunehmenden Erholungsnutzung auf Natur und auf Landschaftsbestandteile ausgehen, wurden Strategien zur Konfliktlösung entwickelt:

- Harmonisierung von Schutz- und Nutzungsaspekten durch integrierte, abgestufte Flächennutzungskonzepte
- Sicherung und Entlastung von Naturvorrangräumen
- Sicherung und Entwicklung geeigneter landschaftlicher Voraussetzungen sowie Angebotsplanung für Erholung, Freizeit und Sport
- Entwicklung sozial verträglicher und ökologisch angepasster Nutzungs- und Verhaltensweisen

Anmerkung: Ski fahren, reiten (auf Wegen), fotografieren, wandern etc. sind gestattet. Die Genehmigung zum Hochsitzbau muß beim Eigentümer erfragt werden. In der Regel muß dieser ihn auch genehmigen. Darüber hinaus wäre die Untere Jagdbehörde einzuschalten.





Feuchtgebiete



Obwohl Feuchtgebiete nur 6 % der Erdoberfläche bedecken, beherbergen sie 40 % aller Pflanzen- und Tierarten. Sie sind als Wasserspeicher wichtig für den Landschaftswasserhaushalt, weil sie Abflussspitzen dämpfen und die Hochwassergefahr verringern; sie speichern große Mengen an Kohlenstoff und sind daher für die CO2-Reduktion von enormer Bedeutung; sie sind natürliche Filter für Gewässer und unterstützen die Selbstreinigung der Gewässer. Eine Vielzahl von Gründen also, sich für die Erhaltung dieser besonders bedrohten Lebensräume zu engagieren. Der Wasserkreislauf der Natur wird prinzipiell durch Niederschlag, Verdunstung, Versickerung, Wasseraufnahme von Pflanzen und Tieren beeinflusst.

§ 30 beschreibt die gesetzlich geschützten Biotope folgend:
(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).
(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,

2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,

3. Offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,

4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,

5. Offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,

6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Ein weiterer Schutz bezeichnet die Ramsar Konvention. Dieses Übereinkommen begründet das abiotische Naturgut „Feuchtgebiete", insbesondere der Lebensraum für Wasser- (Gewässer, Seen, Feuchtgebiete) und Watvögel von internationaler Bedeutung.
Wasserschutzgebiete sind grundsätzlich in mehrere Schutzzonen aufgeteilt:

- WSZ I Fassungsbereich
- WSZ II Engeres Schutzgebiet und
- WSZ III Weiteres Schutzgebiet

Moore
Der Wasserüberschuss in Kombination mit Sauerstoffmangel verhindert, dass abgestorbene Pflanzenteile vollständig zersetzt werden. Im Laufe der Jahrhunderte und Jahrtausende entsteht auf diese Weise Torf. Während Niedermoore durch Grundwasser beeinflusst werden und nährstoff- und artenreich sind, wuchsen Hochmoore, welche nährstoff- und artenarm sind, durch die Torfbildung über das Grundwasser hinaus und werden ausschließlich durch Niederschläge mit Wasser versorgt. Sonnentauarten sind z.B. typische in Mooren aufzufindende Pflanzen.

Sümpfe
Sümpfe sind durch Oberflächenwasser oder hoch anstehendes Grundwasser geprägt. Im Gegensatz zu Mooren entwickelt sich in Sümpfen kein Torf. Zeitweises Trockenfallen oder sauerstoffreiches Wasser ermöglichen, dass die organische Substanz zu Humus und Mineralstoffen abgebaut wird. In der Natur existieren fließende Übergänge zwischen Sümpfen und Niedermooren. Die Entwässerung von Feuchtgebieten und Sümpfen gilt als Eingriff in die Natur.

Quellflure
Quellfluren und -sümpfe entstehen dort, wo Grundwasser an der Oberfläche austritt. Diese besonderen Lebensräume sind oft nur wenige Quadratmeter groß. Meist ist das Wasser nährstoffarm, sind die Wassertemperaturen über das Jahr ausgeglichen. Dies schafft spezielle Lebensbedingungen.
Sie sind besonders geschützt und dürfen nicht verändert oder zerstört werden. Auch das Anlegen einer Suhle ist nicht erlaubt.

Röhrichte und Großseggen
Röhrichte und Großseggenbestände prägen die Ufer und Verlandungszonen vieler Gewässer. Schilf, auch Rohrkolben, Rohrglanzgras oder Teichbinsen, sind in Mitteleuropa häufige Röhrichtpflanzen. Sie tolerieren schwankende Wasserstände und wachsen teilweise in über einem Meter Wassertiefe. Großseggen wie Steif-, Sumpf-, Schlank- oder Rispensegge dagegen besiedeln höher gelegene Standorte und ersetzen in den Verlandungszonen der Gewässer daher landseitig die Röhrichte. Die Pflanzenvielfalt dieser Lebensräume ist oft eher bescheiden, die Tierwelt dagegen hoch spezialisiert. Die Uferschwalbe und der Eisvogel sind zwei bekannte Höhlenbewohner an Steilufern. Auch die Schnepfe (außer der Waldschnepfe) bevorzugt den feuchten Untergrund dieser Biotope.

Auwälder
Regelmäßige Überschwemmungen kennzeichnen Auwälder an Flüssen und Seen mit wechselnden Wasserspiegeln. Häufig überschwemmte Wälder sind Weichholzauen mit Weiden, Erlen und Pappeln, die bis zu 200 Tage im Jahr im Wasser stehen können. Auwälder zählen zu den artenreichsten Lebensgemeinschaften der gemäßigten Zone. Dies gilt beispielsweise für Brutvögel und Schmetterlinge.

Bruchwälder
Im Gegensatz zu Auwäldern wachsen Bruchwälder auf permanent nassen Standorten, also in Mooren und Sümpfen. Aufgrund der nicht oder nur wenig schwankenden Grundwasserstände fehlen auch die Sedimentablagerungen, die viele Auwälder kennzeichnen. Schwarzerlen, Birken und Kiefern sind typische Baumarten.

Ein zunehmendes Problem der Feuchtgebiete ist die Eutrophierung.
Nährstoffarme Feuchtgebiete wie Hochmoore, Quellfluren oder Streuwiesen reagieren sehr empfindlich auf **Nährstoffeinträge** aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen der Umgebung, durch Sicker- oder Überflutungswasser oder auch durch Einträge über die Luft.
=> Eutrophierung verändert die Pflanzenwelt, da sich nährstoffliebende, konkurrenzstarke Arten auf Kosten der konkurrenzschwachen „Hungerkünstler" ausbreiten. Damit verbunden ist meist ein Artenrückgang, der vor allem seltene Arten betrifft.
=> Eutrophierung kann durch Austrocknung verursachte negative Bodenveränderungen (Verlust an Torfsubstanz) noch beschleunigen.
=> Zum Schutz vor Eutrophierung sind ausreichend breite Pufferzonen zu angrenzenden intensiv genutzten Flächen wichtig, die nicht oder nur extensiv genutzt werden. Unerwünschte Nährstoffeinträge über die Luft lassen sich nur über großräumige Vereinbarungen reduzieren.

Der Wald als Lebensraum



Der Wald bietet Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen. Sie sind an das Zusammenleben mit Bäumen angepasst. Einige gedeihen nur im Schatten der Bäume, andere brauchen Baumhöhlen als Verstecke, wieder andere benötigen Eicheln, Bucheckern oder Fichtensamen als Nahrung.
Nicht nur wir Menschen brauchen und schätzen den Wald als Erholungsraum, er dient auch als Rohstofflieferant (Wirtschaftsfaktor), Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Wasserspeicher, Erosionsschutz und Sauerstofflieferant. In seiner Funktion als "Klimaanlage" und – vor allem im Gebirge – als "Lebensversicherung" gegen Lawinen, Muren und Hochwasser. Für zahllose Tier-, Pflanzen- und Pilzarten ist der Wald der Lebensraum, der ihnen Nahrung, Wohnung und Schutz bietet. Dies bezieht sich nicht nur auf den lebenden Wald, sondern darüber hinaus ist auch Totholz ein wichtiger Bestandteil und Lebensraum für viele Lebewesen.

Es gibt sogenannte **Schlüsselarten** in unseren Wäldern, die durch ihre Existenz, ihre Fähigkeiten und ihre Angewohnheiten einen hohen Beitrag zu einem funktionierenden Ökosystem beitragen.
Dazu gehörten vor allem die **Spechtarten**, die durch ihre intensive Holzbearbeitung sehr geräumige Baumhöhlen schaffen, die von mehr als 60 weiteren Tierarten genutzt werden.
Die bei uns heimischen Spechtarten werden in dem Kapitel „Arten" näher beschrieben.
Ebenso die **Meisen**, die einen erheblichen Beitrag bei der Reinhaltung des Waldes, indem sie Unmengen von Insekten verspeisen und dadurch zu optimalen Helfer bei der Schädlingsbekämpfung im Wald und in den heimischen Gärten wurden.
Die bei uns heimischen Meisenarten werden in dem Kapitel „Arten" näher beschrieben.

Darüber hinaus ist die rote Waldameise erwähnenswert. Sie tragen zur Verbesserung der Bodenbeschaffenheit bei (Humuseinbringung), verbreiten Pflanzensamen, beseitigen Kadaver und verhindern Massenvermehrungen von anderen Insekten.
Zudem stellt sie die Nahrungsgrundlage verschiedener waldgebundener Arten dar. Spechte und Auerwild zum Beispiel können der roten Waldameise und ihren Bauten gefährlich werden.
Def. Humus: Abgestorbene Pflanzenteile wie Blätter, Zweige, Nadeln, Holz.
Da die rote Waldameise die fruchtbaren Substanzen der obersten Bodenschicht in ihren Bau einbringt, reichert die somit zusätzlich den Boden mit Humus an.

Ein mittlerweile sehr selten gewordener Bewohner ist der **Hischkäfer**. Auf der bundesweiten Roten Liste wird er in der Kategorie 2 „stark gefährdet" geführt. Als Gründe nennt man vor allem „die Entnahme von Alt- und Totholz, den Einschlag von Altbäumen, die Anpflanzung standortfremder Arten, den ersatzlosen Verlust von Altbäumen zum Beispiel in Alleen und die Nutzungsaufgabe von Streuobstwiesen". Denn der Hirschkäfer benötigt große zusammenhängende Eichenwälder, an deren Lichtungen, Schneisen oder Rändern er die gärenden Säfte der „blutenden" Eichen aufnimmt. Der Hirschkäfer zeigt sich jedoch anpassungsfähig: Er nutzt für die Brut auch nicht-heimische Baumarten wie die Roteiche. Viel wichtiger als die Holzart und das Baumalter ist, dass genug zersetztes Holzsubstrat verfügbar ist.

Neben den bereits erwähnten Vogelarten sind in unseren Nadelwäldern z.B. das Fichtenkreuzschnabel und die Tannenmeise zu finden. Auch der Baumfalke sowie unsere heimischen Wildtauben (außer der Türkentaube) ziehen den Wald als Lebensraum vor.

Als quasi ehemaliger Waldbewohner ist das Auerhuhn zu nennen. Bedauerlicherweise gibt es seit mindestens 10 Jahren kein Brutnachweis mehr in Rheinland-Pfalz. Ebenfalls stark in seinem Bestand gefährdet ist das Haselhuhn. Das Haselhuhn besiedelt in Rheinland-Pfalz u. a. noch den Raum Nahe-Hunsrück. In der Roten Liste Rheinland-Pfalz wird das Haselhuhn als stark gefährdet eingestuft, in der Roten Liste für Deutschland ebenfalls. Eine der Hauptursachen für die niedrigen Bestände ist der großräumige Verlust bzw. die Verinselung geeigneter Waldlebensräume. Besonders negativ wirken sich das Zurückdrängen des Laubholzes, die zunehmende Pflege und Erschließung der Wälder, die Ausweitung großflächiger Monokulturen sowie der Rückgang der Niederwaldwirtschaft und dadurch der weichholzreichen Dickichte aus.

Da auch die Jägerschaft den Wald in gewisser Weise "pflegt" und an seiner Erschließung zumindest in Bezug auf Jagdeinrichtungen beteiligt ist, sollten – um eventuelle nachteilige Auswirkungen so gering wie möglich zu halten – bestimmte Grundsätze berücksichtigt werden. Dies betrifft zum Beispiel den Bau von Hochsitzen. Gemäß §2 der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft sagt aus, dass bei einer einfachen, dem Landschaftsbild angepassten Bauweise, die Genehmigungspflicht entfällt. Dennoch ist die Zustimmung des Grundstückeigentümers einzuholen. Dieser ist i.d.R. zur Zustimmung verpflichtet, kann jedoch eine Entschädigung verlangen.

Als ein weiterer Eingriff sind vor allem Wildschutzzäune anzusehen, welche als „Hinterlassenschaften" oft ein gesundheitliches Risiko für das Wild bedeuten. Deshalb sind diese – nachdem die Pflanzen der Verbisshöhe entwachsen sind – auch zu entfernen. Ausnahme hier stellen Holzzäune dar, welche nach ihrer eigentlichen Bestimmung als Totholz wieder Lebensraum und -grundlage für viele Tierarten bieten können.

Dann stellt sich natürlich die Frage, ob diese toten Bäume und Hölzer nicht unliebsame Insekten wie die Borkenkäfer oder andere potentielle Schädlinge fördert und quasi zur deren Ausbreitung beitragen. Die Borkenkäferarten, darunter auch der gefürchtete Buchdrucker, sind jedoch für Ihre Entwicklung auf frisches Holz angewiesen. Ihre Fitness wird zum Beispiel von einem sehr hohen Anteil an Fichten begünstigt. Die Fichte ist mit 26 Prozent einer der häufigsten Baumarten in Deutschland. Riesige Kahlflächen und nährstoffarme Böden führten zur Bevorzugung der schnell wachsenden und anspruchslosen Gemeinen Fichte (Picea abies), so dass große Flächen mit Fichten-Monokulturen entstanden. Der Klimawandel und die anhaltenden Stickstoffbelastungen, die die Ernährung der Fichte zusätzlich ins Ungleichgewicht bringen, setzen dieser Baumart jedoch vermehrt zu. Ihre Schwächung zeigt sich in dem häufigen Auftreten des Borkenkäfers und dem flächenhaften Wind-Wurf bei Stürmen". Auch ist durch einen Bestand an Fichten in unmittelbarer Gewässernähe ein Eintrag an Säure zu verzeichnen. Grund dafür ist der säuerliche Nadelabwurf des Baumes, dieser senkt den pH-Wert des Bodens, ebenso wie den des Wassers. (Entfichtung).

Arten

Neben den Tieren, die dem Jagdgesetz unterliegen, richten wir unser Augenmerk im Bereich Naturschutz auf auch geschützte, besonders geschützte und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Dies beinhaltet sowohl Säugetiere als auch Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten.
Diese können entweder der Anlage 1 des Bundesartenschutzgesetzes aber auch der Anlage IV oder V des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegen. Bilche (Siebenschläfer, Gartenschläfer, Baumschläfer, Haselmaus) z.B. unterliegen demnach dem §1 Satz 1 der Bundesartenschutzverordnung ist sind somit besonders geschützt.
Prinzipiell sind alle heimischen Säugetiere, soweit nicht im Einzelnen aufgeführt gemäß §1 Satz 1 der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt.
Eine Ausnahme stellen dar:
• Schermaus • Rötelmaus • Erdmaus • Feldmaus • Hausmaus • Amerikanischer Nerz (Mink) • Nutria • Marderhund (Enok) • Bisam • Waschbär • Wanderratte • Hausratte
Einige hier aufgelistete Tierarten werden als **invasive Arten** bezeichnet. Invasoren sind Tiere, die sich rasch und unkontrolliert ausbreiten und nachteilige Folgen für die Ökosysteme und die mit diesen verbundene biologische Vielfalt sowie andere soziale, gesundheitliche oder wirtschaftliche Auswirkungen haben. Damit ist sowohl die Flora als auch die Fauna gemeint, unter der man die zwei biologischen Bestandteile des Naturhaushaltes versteht.

Zu den streng geschützte Säugetieren gemäß § 1 Satz 2 BArtSchV
- Bayerische Kleinwühlmaus sowie fast alle bei uns vorkommende Vögel.

Nach **Anhang IV des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)** z.B. gibt es weitere geschützte Tierarten (hier auszugsweise):
• Europäischer Nerz • Haselmaus • Luchs • Fischotter • Schneehase • Feldhamster • Schmetterlinge • Wolf • Biber sowie • alle Fledermausarten und etliche Schmetterlinge
Auf einige dieser Tierarten möchten wir im Rahmen dieser Dokumentation näher eingehen.

Fledermäuse
Fledermäuse treten vorwiegend in insektenreichen Gebieten wie Wälder, Gewässer, Brachen und Wiesenlandschaften auf. Sie sind Nutzer von Höhlen und Hohlräumen in stärkeren Alt- und Totholzbeständen, in denen sie tagsüber mit dem Kopf nach unten hängend ruhen. In diesen Gebieten können sie ihren großen Bedarf an nährstoffreicher Insektennahrung, der ein Viertel bis die Hälfte ihres Körpergewichtes pro Nacht beträgt, decken. Unser kleinstes Säugetier hat meinst nur ein Junges pro Jahr. Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten gelten als streng geschützte Arten und sind durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie geschützt. In Rheinland-Pfalz finden sich 22 verschiedene Fledermausarten. Das größte rheinland-pfälzische Fledermausvorkommen findet sich in der Eifel, im Mayener Grubenfeld.
• Mopsfledermaus • Nordfledermaus • Breitflügelfledermaus • Bechstein Fledermaus • Große Bartfledermaus • Teichfledermaus • Wasserfledermaus • Wimperfledermaus • Großes Mausohr • Kleine Bartfledermaus • Fransenfledermaus • kleiner Abendsegler • großer Abendsegler • Rauhautfledermaus • Zwergfledermaus • Mückenfledermaus • Braunes Langohr • Graues Langohr • Große Hufeisenfledermaus • Kleine Hufeisenfledermaus • Zweifarbenfledermaus

Spechte
Unsere Forstwirtschaft profitiert von einer Vielzahl unscheinbarer „Helfer", ohne die ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Lebensgrundlage oder auch der Brutgelegenheiten fehlen würde.
Einer davon ist der Specht. Die Spechte haben ihren Lebensraum in Kulturlandschaften mit altem Baumbestand, in Mischwäldern, in Nadelwäldern, in Parks, auf Friedhöfen und in großen Gärten. Die Spechte zählen alle zu den Höhlenbrütern. Spechte sind in der Vogelwelt sehr wichtig, denn sie bauen für andere Vogelarten (z.B. Stare, Eulen, Meisen) die Bruthöhlen. Die meisten Spechte zimmern im Jahr zwei Bruthöhlen. Die Nahrung der Buntspechte besteht aus Würmern, Larven, Raupen, Insekten, Beeren, Nüssen und Obst und unterstützen somit auch das Gleichgewicht an forstschädlichen Insekten wie z.B. den Fichtenborkenkäfer – auch Buchdrucker genannt. Er gilt als ein sehr bedeutender Forstschädling.
Zu den Spechten zählen:
• großer Buntspecht (Rotspecht) • Mittelspecht • kleiner Buntspecht (Zwergspecht) • Grünspecht • Grauspecht • Schwarzspecht • Weißrücken- oder Elsterspecht • Wendehals • der Wiedehopf und der Kleiber gehören nicht zur Familie der Spechte.

Meisen
Wie die Spechte gehören auch die Meisen zu den Totholzbesiedler. Es gibt Meisen als Höhlenbrüter und als Baumbrüter. Die Blaumeise und Kohlmeise gehört zu den Höhlenbrütern. Die Beutelmeise zu den Baumbrütern.
• Blaumeise • Beutelmeise • Kohlmeise • Haubenmeise • Tannenmeise • Schwanzmeise • Sumpfmeise • Weidenmeise
Alte, höhlenreiche Bäume und Totholzbestände dienen als Brut- und Unterschlupf für Fledermäuse, Vögel, Bilche (Sieben-, Garten- Baumschläfer und Haselmaus) – welche echte Winterschläfer sind u.v.m. In den Altgrasbeständen finden Nützlinge ideale Überwinterungsbedingungen.
Weitere Totholzbewohner sind z.B.
• Kleiber • Waldbaumläufer • Tannenmeise (Nadelwald) • Buchfink • Hohltaube • Rauhfußkauz • Bienen, Wespen und Hornissen
Der Fichtenkreuzschnabel ist ebenfalls ein Waldbewohner, bevorzugt Nadelwand und nutzt zur Aufzucht eher Nester. Die Uferschwalbe und der Eisvogel bevorzugen die Höhlen an Steilufern.

Amphibien und Reptilien
Was sind Reptilien?
Das sind wechselwarme Kriechtiere mit einer von hornigen Schuppen oder Schilden bedecken Haut. Die Echsen, die Schlangen und die Sumpfschildkröte fallen unter diese Kategorie.
Hier vorkommende Schlangenarten sind:
• Ringelnatter (an den beiden hellen Flecken im Nacken gut zu erkennen) • Würfelnatter • Äskulapnatter • Glatt- und Schlingnatter • Kreuzotter • Aspisviper
Echsenarten:
• Zauneidechse • Smaragdeidechse • Waldeidechse • Blindschleiche
Die Blindschleiche gehört nicht zu den Schlangen sondern stellt eine Echsenart innerhalb der Familie der Schleichen dar. Sie verfügt über verschließbare Augen.

Was sind Amphibien?
Das sind wechselwarme Tiere (Lurche), die zeitweilig im Wasser und an Land leben.
Übersicht unserer heimischen Amphibien:
Froschlurche
Frösche:
• Moorfrosch • Laubfrosch • Springfrosch • Wasserfrosch • Seefrosch • Grasfrosch
Kröten:
• Erdkröte • Geburtshelferkröte • Wechselkröte • Knoblauchkröte • Kreuzkröte
Unken:
• Gelbbauchunke • Rotbauchunke

Schwanzlurche:
Salamander:
• Feuersalamander (deutlich an der dunklen Haut unterbrochen durch grelle, gelbe Längsstreifen zu erkennen) • Alpensalamander
Molche:
• Kammmolch • Fadenmolch • Bergmolch • Teichmolch

Tagfalterliste RLP
In Rheinland-Pfalz gab es 1980 noch 108 verschiedene Tagfalterarten.
Auf Grund der vielfältigen, artspezifischen Ansprüche an die Eigenschaften ihrer Umwelt, sind viele Schmetterlingsarten gefährdet.
Hier nur einige, der in RLP vorkommenden Tagfalter:
• Admiral • Aurorafalter • Baumweißling • Brauner Feuerfalter • Braunfleckiger Perlmutterfalter • C-Falter • Distelfalter • Faulbaum-Bläuling • Fetthennen-Bläuling • Großer Eisvogel • Großer Fuchs • Grünader-Weißling • Heuhechel-Bläuling • Himmelblauer-Bläuling • Kaisermantel

Hühnervögel
Hühnervögel unterteilen sich in Waldhühnern (Rauhfußhühner) und Feldhühnern.
Rauhfußhühner:
• Auerwild • Birkwild • Rackelwild • Alpenschneehuhn • Haselwild
Feldhühner:
• Rebhuhn • Fasan • Wachtel • Steinhuhn
Hühnervögel leben überwiegend am Boden und die Küken ernähren sich in den ersten Lebenswochen ganz überwiegend von eiweißreicher Nahrung (Würmer, Schnecken, Insekten).
Das Haselhuhn ist der letzte Vertreter der Raufußhühner, der in den Laub- oder Mischwälder von RLP (u. a. Eifel) anzufinden ist. Weitere Bewohner unserer Laub- und Mischwälder sind die Schnepfenvögel. Unter ihnen die Waldschnepfe. Diese zählt zu den Limikolen (Regenpfeiferartige, Wat- und Mövenvögel) wie z.B. der Kiebitz, der große Brachvogel oder die Lachmöve.
Schnepfen brüten ausschließlich am Boden. In RLP hat sie zwischen dem 16.10 und dem 15.01 Jagdzeit.

Hecken
Bedeutung der Hecke:
Die dichte Strauchschicht, vorzugsweise mit Dornsträuchern, ist Neststandort, aber auch Unterschlupf und Lebensraum: Ansitz- und Singwarte für Vögel, z.B. den

Neuntöter; Deckung für Haselmaus und Feldhase. Der Neuntöter gehört zu den Singvögeln und ist ein Würger. Am Oberschnabel befindet sich ein Falkenzahn. Er lebt vorwiegend in Dornensträuchern, an deren Dornen er seine Nahrung aufzuspießen pflegt.
Auch für den Kuckuck müssen ausreichende Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelte Bäume und Ansitzmöglichkeiten vorhanden sein. Der Kuckuck legt seine Eier einzeln in Nester kleinerer Singvögel und betreibt selbst keine Brutpflege.

In einer Hecke können ca. 900 Tierarten leben. Sie also auf ein reines Vogelschutz und –Nährgehölz zu reduzieren, würde ihrer Bedeutung nicht gerecht! Hecken sind vielmehr eine sehr komplexe Tier- und Pflanzengemeinschaft und bilden zudem „Brücken" in der freien Landschaft, die Waldgebiete miteinander vernetzen.

Feld und Wiesen und deren Bewohner
Unser Ziel sollte es sein:
„Lebensräume für wildlebende Tiere, Insekten, Reptilien und Vögel optimal zu gestalten und damit dem fortschreitenden Artenschwund in Folge fehlender Lebens-, Aufzucht- und Nahrungsräume entgegenzuwirken".

In unseren Feldern und Wiesen leben unzählige Zielarten. Anhand ihrer Äsungsgewohnheiten kann man sie folgendermaßen differenzieren:
Nahrungsspezialisten: Tiere, die sich auf wenige Tier- oder Pflanzenarten als Nahrungsquelle spezialisiert haben. Sie werden zusammenfassend als stenophag (griech. στενός stenós, eng) bezeichnet und
Nahrungsgeneralisten: Tiere, die eine breite Palette pflanzlicher und tierischer Nahrung aufweisen. Diese Tiere werden als euryphag (griech. εὐρύς eurýs „breit") oder omnivor (lat. omnis „alles") bezeichnet. (Nahrungsgeneralisten werden auch Opportunisten genannt).
Der Weißstorch und seine Verwandten z.B. mit Ausnahme des Abdimstorchs sind Nahrungsopportunisten. Im Gegensatz zum Weißstorch, der seine Nester meistens auf Dächern, Schornsteinen oder hohen Bäumen baut, bevorzugt der Schwarzstorch versteckte und abgelegene Waldgebiete.

Um die individuellen Nahrungsbedürfnissen unserer Feld- und Wiesenbewohner besser verstehen zu können, muss man sich auch ein Bild über die bei uns vorkommenden Pflanzen und Blumenarten machen.

Pflanzen, welche auf unseren Wiesen und Feldern zu finden sind:
Besonders geschützte Pflanzen:
• Frauenschuh • Seerose • Schlüsselblumen • Seidelbast • Alpenveilchen • Edelweiß • wilde Tulpe (Weinbergtulpe) • Schachblume • Sumpfschwertlilien aller Art • Roter Fingerhut (alle Pflanzenteile sind hochgiftig – Giftpflanze des Jahres 2007)
Diese o. a. Arten dürfen auch nicht aus Ihrem Revier entnommen werden!

Auf Magerrasen finden wir zusätzlich:
• Orchideenarten • Ohnhorn • Pyramidenorchis • Waldvöglein • Frauenschuh • Knabenkraut • Waldhyazinte • Stendelwurz • kriechendes Netzblatt • Händelwurz • Felsen-Fingerkraut (gehört nicht zu den Orchideengewächsen) • Enzian • Gamanderarten • Wachholder



Vorkommende Farnarten sind:
• Adlerfarn • Königsfarn • Schwimmfarn • Pillenfarn • Straußenfarn • Frauenfarn • Dornfarn • Wurmfarn • Rippenfarn • Hischzungenfarn • Bärlappgewächse
Essbare Pilzarten, welche auch gesammelt werden dürfen:
• Steinpilz • Birkenpilz • Pfillerling • Rotkappen • Morcheln
Hinzu kommen noch die Leguminosen, welche eine bedeutende Rolle im Äsungsangebot darstellen:
• Wiesenrotklee • Weißklee • Gelbklee • Fadenklee • Hornklee • Sumpfhornklee • Wiesenplatterbse • Esparsette
Leguminosen haben viel Blattmasse und zum Teil auch deutlich mehr Wurzelmasse als andere Feldfrüchte und sie sind Stickstoffsammler. Durch den Anbau von Leguminose profitieren auch geschützte Tiere, die zwar dem Jagdrecht unterliegen, aber gleichzeitig auch unter bestimmten Naturschutz-Vorschriften stehen wie z.B.: die Großtrappen die Knäkente, die Moorente, sämtliche Greife und Eulen.

In RLP vorkommende Eulenarten sind:
• Schleiereule • UHU • Stein- und Raufußkauz (der Raufußkauz ist in der Eifel noch anzutreffen) • Sperlingskauz (kleinste einheimische Kauz Art) • Wald- und Sumpfeule • Waldkauz
Hauptnahrungsmittel der Nachtgreife sind u.a. Mäuse. Diese wiederum ernähren sich von Insekten und Würmern. Neben der Wald- und der Sumpfohreule ist der UHU die größte in RLP vorkommende Eulen Art.

Eine ganze Reihe besonders geschützter Arten wie etwa Luchs, Wildkatze, Fischotter oder auch alle Greifvögel unterliegen einer ganzjährigen Schonzeit und genießen so den Vorteil der Hege durch den Jäger, da dieser seiner gesetzlichen Hegepflicht aus § 1 BJagdG nachkommen muss. Dazu gehören auch die Korn-, Wiesen- und Rohrweihe, welche ausschließlich Bodenbrüter sind.

Singvögel:
Die Singvögel (Passeri oder auch Oscines) sind in der Ornithologie eine Unterordnung der Sperlingsvögel (Passeriformes). Die größte der etwa 4000 Arten ist mit über 60 cm Körperlänge der Kolkrabe. Der Sperber oder die Waldohreule gehören nicht zu den Singvögeln.
Rabenvögel, auch Corvidae genannt, sind eine Vogelfamilie aus der Ordnung der Sperlingsvögel. Zu ihnen zählen die einheitlich schwarzgrau gefärbten eigentlichen Raben, Krähen (Saat- und Rabenkrähe) und Dohlen sowie die bunt gefiederten Häher und die Elster.
Die Saatkrähe hat im Gegensatz zur Rabenkrähe einen hellen, unbefiederten „Ring" um die Schnabelwurzel. Im Kreis Ahrweiler ist von den Rabenvögeln auch noch der Kolkrabe vertreten.
Rabenvögel sind Allesfresser, die sich sowohl von Früchten, Samen, Getreidekörnern als auch von Insekten, Vogeleiern, Nestlingen, Kleinnagern und jungem Haarwild ernähren. Aas und Nahrungsabfälle auf Schutt- und Müllhalden werden ebenso genutzt. Besonders Aaskrähen und Elster treten bei der Nahrungssuche als Nestplünderer von Niederwildarten und Kleinvögeln räuberisch in Aktion. Zudem stören sie den Brutbetrieb seltener Bodenbrüter wie Großtrappe, Birkhuhn, Brachvogel, Kiebitz und vielen Limikolen. Das führt zu Problemen im Artenschutz.

Ein ähnliches Nahrungsspektrum haben die bei uns heimischen Wildtauben. Dazu gehören:
• die Ringeltaube • die Hohltaube • die Türkentaube und • die Turteltaube
Jagdbar davon ist nur die Ringeltaube. Ihre Jagdzeit ist vom 1.11 bis zum 20.2.
Ganzjährig bejagt werden die Tauben allerdings vom Turmfalken. **Charakteristisch für den Turmfalken ist der Rüttelflug, wenn er Ausschau nach Nahrung hält.**

Tierschutz

Unter dem Tierschutz sind alle Aktivitäten des Menschen zu verstehen, die darauf abzielen, Tieren ein artgerechtes Leben ohne Zufügung von unnötigen Leiden, Schmerzen und Schäden zu ermöglichen.
Vom Artenschutz unterscheidet sich der Tierschutz durch die Zielrichtung: geht es beim Artenschutz darum, den Bestand von Tierarten beziehungsweise der Artenvielfalt zu erhalten, so zielt der Tierschutz auf das einzelne Tier und seine Unversehrtheit.

„Jagd ohne Hund ist Schund" hört man Jäger oft sagen. Tatsächlich braucht man „gute Jagdhunde", um die Jagd waid- und tierschutzgerecht auszuüben zu können. Junge Jagdhunde müssen eine umfängliche Ausbildung absolvieren, an deren Ende sie geprüft werden. Nur geprüfte Hunde dürfen im Jagdgebrauch eingesetzt werden. Damit diese unverzichtbaren Jagdhelfer jedoch ihre umfangreichen Fähigkeiten uneingeschränkt zeigen können, müssen verschiedene Rahmenbedingungen erfüllt sein.

§ 2 Tierschutz-Hundeverordnung Allgemeine Anforderungen an das Halten:
(1) Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung sowie ausreichend Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.
(2) Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Von der Gruppenhaltung kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Art der Verwendung, dem Verhalten oder dem Gesundheitszustand des Hundes erforderlich ist. Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden.
(3) Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.
(4) Ein Welpe darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ist nach Satz 2 eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, sollen diese bis zu einem Alter von acht Wochen nicht voneinander getrennt werden.
Gemäß § 6 muss in einem Zwinger dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf:

Widerristhöhe cm	Bodenfläche mindestens qm
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10

Darüber hinaus ist es nicht zulässig, einen Hund mit Stachelhalsband oder Würger zu halten bzw. ihn zusätzlich im Zwinger anzubinden.

Zusammenfassend kann man also sagen: Ein Hund muss seiner Art und den Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Dazu gehört auch die tägliche ausreichende Bewegung und der Umgang mit der Bezugsperson.

Der oberste Grundsatz des Tierschutzes lautet, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen kann. Das Amputieren von Körperteilen bei Wirbeltieren ist daher ein umstrittenes und stark diskutiertes Thema, da es grundsätzlich nach dem Tierschutzgesetz verboten ist. Bei jagdlich geführten Hunden gilt eine Ausnahme, wenn es für die vorgesehene Nutzung unumgänglich ist – vorausgesetzt – es bestehen keine tierärztlichen Bedenken. Dieser Eingriff darf jedoch nur durch den Tierarzt durchgeführt werden (§6 Satz b Absatz 1 TierSchG).

Ein weiteres umstrittenes Thema ist die Ausbildung von Jagdhunden.
§ 3 Absatz 7 des TierSchG untersagt, einen Jagdhund im Rahmen seiner jagdlichen Ausbildung an einem anderen, lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen.
Ende März 2001 hat das OVG Koblenz ein Urteil gefällt, dass für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden unter Verwendung einer lebenden Ente eine besondere Bedeutung für den Tierschutz haben soll.
Aus diesem Grunde ist sowohl die Ausbildung an der Ente als auch besonders im Frühjahr die Hundeausbildung am Wasser zu vermeiden, da viele an Feuchtgebieten angepasste Arten brüten, sich vermehren bzw. sich in der Wachstumsphase befinden.
Anmerkung: Das Verbot der Blei- Schrote bei der Jagd auf Wasserwild soll eine Kontamination des Wassers mit dem Schwermetall vermeiden und den Schutz der Wasserwildarten (See- Fischadler, Enten,…) zusätzlich gewährleisten.

Auch das Krankschießen von Wild im Zuge der Hundeausbildung ist durch §1 des TierSchG strengstens untersagt.
Ebenfalls untersagt ist es (§3 Satz 8 TierSchG) ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern.
In der Praxis ist aus diesem Grund z.B. in Schliefanlagen ein direkter Kontakt zwischen Hund und Fuchs durch einen Sperrschieber zu vermieden.
Der Einsatz bei der Jagd ist mit gewissen Risiken für die Hunde verbunden. Dies beinhaltet nicht nur die Verletzung durch das zu stellende Wild, sondern auch Schussverletzungen durch abgegebene Fangschüsse oder Querschläger. Hier ist vor allem bei Drückjagden und Nachsuchen besondere Vorsicht von den Schützen gefordert.
Sollte ein Hund trotz aller Vorsichtsmaßnahmen verletzt werden, ist ein Erlösen nur durch einen Tierarzt nach entsprechender Betäubung zulässig. Die Berechtigung der Jäger beschränkt sich auf wild lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen. Dieses Recht beinhaltet auch das Erlösen eines verletzten Tieres in einem fremden Revier (Wildunfall) gemäß § 34 StGB. Tierschutz geht vor Jagdschutz. Sollte die Polizei zugegen sein, sollte man sich von den Beamten jedoch „beauftragen" lassen.

Fallenjagd
Die Reduktion der aktuell sehr hohen Raubwildbesätze ist ein wichtiger Betrag zum allgemeinen und speziellen Artenschutz (z.B. Bodenbrüter) sowie zum Erhalt und zur neuerlichen Aufstockung der vielerorts stark geschrumpften Besätze vor allem von Hase, Fasan und Rebhuhn. Allein mit der Waffe ist dieses Ziel regelmäßig nicht zu erreichen. Einhergehend mit einer intensiven Raubwildbejagung sollten stets lebensraumverbessernde Maßnahmen erfolgen (Biotophege).
Eine fachlich korrekte Fallenjagd zeichnet sich durch folgende Faktoren aus:
Selektiv, Artenkonform und Tierschutzgerecht

Rechtsvorschriften zur Fallenjagd
Verbote gemäß Tierschutzgesetz:
Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Leiden, Schmerzen oder Schäden zufügen. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Verbote gemäß BJG
Es ist verboten, Saufänge, Fang- oder Fallgruben ohne Genehmigung der zuständigen Behörde anzulegen. Totschlagfallen sind anzeigepflichtig.
Es ist verboten, Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, herzustellen, feilzubieten, zu erwerben oder aufzustellen.
Keine Jagd in Schonzeiten (Fang ganzjährig geschonter Arten ist eine Straftat!)
Schutz der zur Aufzucht notwendigen Elterntiere (Verstoß = Straftat!)
BJG erlaubt nur Fallen, die entweder unversehrt lebend fangen oder solche, die sofort töten.
Die Regelung der Fallenjagd unterliegt den Ländern.

Anmerkung: Lebendfallen müssen täglich in den frühen Morgenstunden kontrolliert werden (länderweise können Abweichungen bestehen).
Totfangfallen dürfen nur auf „Zug" auslösen, wie zum Beispiel das Eiabzugseisen.
Fallen – wie das Tellereisen – die auf Druck auslösen, sind verboten!

UVV/VSG
Fangeisen dürfen nur mit einer entsprechenden Vorrichtung gespannt und nur mit einem geeigneten Gegenstand ge- bzw. entsichert werden.
Fangeisen dürfen fängisch nur so aufgestellt werden, dass keine Personen gefährdet werden.

BGB
§ 823 „Schadensersatzpflicht": Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlichen verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (z.B. Verletzung durch offen aufgestellte Totschlagfallen!)

STGB
§230 „Fahrlässige Körperversetzung" (Straftat!): Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In Lebendfallen gefangene Tiere müssen nach der Selektion tierschutzgerecht erlöst werden. Dies ist durch einen Fangschuss mit einem kleinkalibrigen Revolver möglich.

Schon- und Jagdzeiten
Die Schonzeit dient in erster Linie dem Tierschutz und soll verhindern, dass Jungtieren die zur Aufzucht notwendigen Elterntiere genommen werden. Elternteile dürfen in der Setz- und Brutzeit nicht bejagt werden, solange sie für die Aufzucht erforderlich sind (auch Rüden). Daher neue Jagdzeiten, incl. Schonzeiten in RLP (§32, 4 LJagdG).
Ausbleibende Versorgung mit Muttermilch oder sonstiger Nahrung, mangelnder oder fehlender Schutz der Jungtiere durch Fressfeinde führen zum Tod des Jungwildes.
Die Schonzeiten der verschiedenen Wildarten richten sich in erster Linie nach deren arteigenem, jährlich wiederholten Fortpflanzungsrhythmus, der Paarungszeit (⟶ Brunft/Ranz), der Geburt und der Aufzucht der Jungtiere. Mit Ausnahmen gilt insofern der Frühling als Kernzone der Schonzeit.
Arten ohne Jagdzeit werden als „ganzjährig geschont" bezeichnet. Darunter fallen unter anderem
- der Kormoran
- der Schneehase
- das Murmeltier
- das Alpenschneehuhn
- die Hohltaube oder die
- Großtrappe

Zusätzlich gibt es Arten, welche dem Bundesnaturschutzrecht, der Bundesartenschutzverordnung oder der EU- Vogelschutz- Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) unterliegen und somit nicht zum jagdbaren Wild gezählt werden dürfen.
Hierunter finden wir z.B.:
- das Eichhörnchen
- sämtlicher wildlebender Vogelarten
- der Maulwurf (darf ohne behördlichen Beschluss auch bei Schäden nicht gefangen oder getötet werden)

Die Jagd- und Schonzeiten unterliegen jedoch manchmal lokalen Ausnahmeregelungen.
Für juvenile Ringeltauben gibt es prinzipiell keine Schonzeit auf landwirtschaftlichen Flächen, die durch die Ringeltauben gefährdet werden. Die Schonzeit gilt für erwachsene Ringeltauben.
Es kann jedoch auch für adulte Ringeltauben eine lokale Ausnahmeregelung vor dem 1. November von der unteren Jagdbehörde genehmigt werden, wenn die zusätzliche Jagdzeit der Vermeidung von übermäßigen Wildschäden dient. (§ 42 Abs. 4 LJVO).
Die Jagdzeit für Rabenvögel (Rabenkrähe und Elster) gilt vom 1. August bis zum 20. Februar.





Wildhege

Landesjagdgesetzt § 2 Gesetzeszweck
Dieses Gesetzt soll dazu beitragen:
1. Einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten und in einem seinen natürlichen Lebensgrundlagen und den landeskulturellen Gegebenheiten angepassten Verhältnis zu entwickeln,

2. die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern und zu verbessern,
bedrohte Wildarten zu schützen, ihren Bestand zu sichern und zu mehren,

3. die wild lebenden Tierarten als wesentlichen Bestandteil der biologischen Vielfalt und des Naturhaushaltes in ihrer Vielfalt zu bewahren,

4. das Jagdwesen unter Berücksichtigung der sonstigen öffentlichen Belange, insbesondere der Belange der Landeskultur und des Naturschutzes, zu entwickeln.

„Einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten und in einem seinen natürlichen Lebensgrundlagen und den landeskulturellen Gegebenheiten angepassten Verhältnis zu entwickeln." Um dieses Ziel erreichen zu können, muss man die drei Säulen der Niederwildhege kennen und berücksichtigen.
1. Biotopverbesserung
2. Prädatorenbejagung
3. Nachhaltiges Jagen

In diesem Dokument wollen wir auf die **Biotopverbesserung** näher eingehen.
Eine Grundvoraussetzung für einen artenreichen und gesunden Wildbestand ist vor allem eine adäquate Nahrungsgrundlage (Äsungs- und Heilpflanzen). In Form von ausreichend vorhandenen Insekten (Eiweißreiche Nahrung, welche zur Aufzucht der Küken zwingend erforderlich ist) und eine artengerechte Deckung bieten Schlaf- und Brutmöglichkeiten – kurz: einen geeigneter Lebensraum.

In einem intakten Ökosystem mit einer ausreichenden Nahrungsgrundlage und artengerechten Deckung ist dies gegeben. Jedoch hat sich auf Grund von Flurbereinigungen, Mechanisierung, Pestizideinsatz und vor allem durch den vermehrten Anbau von Energiepflanzen wie Mais und Raps viel verändert. Durch Anlage von Hecken, Feldgehölzen, Blühstreifen und Ackerrandstreifen kann dieser verlorene Lebensraum für Rebhuhn, Wachtel, Hase, Fasan etc. regeneriert werden. Diese bieten nicht nur Lebensraum, sondern auch Windschutz, Erosionsschutz, Grenzlinieneffekte und eine Gliederung der Landschaft.

Blühstreifen, welche mit einer geeigneten Saatgutmischung angelegt wurden, dienen einer Erhöhung der biologischen Vielfalt. Auch das Erhalten und Anlegen von Lesesteinhaufen ist eine Biotopmaßnahme. Diese bieten vor allem den Eidechsen eine Lebensgrundlage.

Eine zusätzliche Beweidung mit Schafen kann zur Offenhaltung der Landschaft, eine Vermeidung von Verbuschung (Suksession) und Sicherung von Beweidung angepasster Arten führen.
Eine Möglichkeit für eine Hecke hat Hermann Benjes aufgezeigt. Die **Benjeshecke** oder Todholzhecke ist eine Hecke, die durch linienhafte, lockere Ablagerungen von hauptsächlich dünnerem Gehölzschnitt, wie Äste und Zweige, durch Samenflug oder Initialpflanzungen (Vogelkot) entsteht.

Eine ökologische Hecke ist in drei Zonen aufgeteilt:

Saumzone	*Mantelzone*	*Kernzone*
Hauhechel	Schlehe, Schwarzdorn	Hainbuche
wilde Möhre	Hunds-Rose	Feldahorn
Vogelwicken	Weißdorn	Vogelbeere
Kletten-Labkraut	roter Hartriegel	Mehlbeere
verschiedene Kreuzkrautarten	Pfaffenhütchen	Elsbeere
Mädesüß	Pflaume	Vogelkirsche
Weidenröschen	schwarzer Holunder	Erlen-Arten
Gilbweiderich	Kratzbeere	Weiden-Arten
Schafgabe	Liguster	Wildapfel
Distelarten	Heckenrose	Wildbirne
Rainfarn	Haselnuss	
Johanniskraut	Heckenkirsche	
Wiesenkerbel		

Zusätzliche Möglichkeiten um den Lebensraum der Singvögel zu verbessern, sind z.B.:
- Anbringung von Nistkästen
- Anlage von Tränken
- Lärchenfenster in Anbauflächen
- sachgerechte Winter Notzeitfütterung (ganzjährige Fütterung der Elterntiere z.B. mit Meisenknödeln lässt zusätzliche Insekten zur Aufzucht übrig)
- Steigerung der Insektenverfügbarkeit
- de notwendige Deckung für die Aufzucht von Jungtieren erhalten

Das die Deckung auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht durchgehend gewährleistet werden kann, ist verständlich. Dennoch können auch hier die Landwirte zusätzlich zur Vermeidung der Tötung von Jungtieren beim 1. Grasschnitt den Mähbalken anstatt des Kreiselmähers nutzen und die Mahd von außen nach innen durchführen. Des Weiteren kann bereits am Vortag der Mahd durch den JAB mit Hilfe von Wildscheuen oder Vergrämungsmaßnahmen das Abholen der Kitze durch die Ricke veranlasst werden. Während der Mahd ist die Verwendung eines Wildretters eine zusätzliche Maßnahme.

Es gibt unterschiedliche Arten von Nistmöglichkeiten. Nistkästen für Fledermäuse z.B. weisen einen Einflugschlitz an der Vorderseite auf. Künstliche Brutröhren in Streuobstwiesen dagegen dienen dem Steinkauz.
Streuobstwiesen bieten Lebensräume für Insekten, Vögel, Eulen und Fledermäuse. Außerdem bieten sie dem Wild Äsung in Form von Obst und Prosshölzern.
Auch die Weide, ein Frühblüher, stellt eine wichtige Nahrungsquelle für Insekten im Frühling dar.
Ein artenreicher und gesunder Wildbestand ist nur dann möglich, wenn der Besatz den Habitat-Kapazitäten entspricht. Ein zu hoher Wildbestand kann durchaus zu Komplikationen führen.
Folgen eines zu hohen Wildbestandes können sein:
Innerartliche Konkurrenz auf Grund von Nahrungsknappheit und Lebensraummangel, was wiederum zu Abwanderung und in Folge dessen zu vermehrten Verkehrsunfällen führt. Dazu kommt, auf Grund des fehlenden Lebensraumes, eine Begünstigung bei Seuchen und Krankheiten zustande. Deshalb ist Fallwild, welches im Revier aufgefunden wird, auch zur näheren Untersuchung an das Veterinäramt zu übergeben (Seuchenprävention).
All die o.g. Faktoren haben Einfluss auf die Populationsdynamik.
Die natürliche Populationsdynamik beschreibt die Veränderungen der Größe und Zusammensetzung einer Population. Faktoren wie: Fruchtbarkeit, Sterblichkeit, Ein- und Abwanderung so wie das Nahrungsangebot sind ausschlaggebend.

Vor allem die Ein- und Abwanderung ist durch die immer schneller wachsende Infrastruktur für das Wild zu einem großen Problem geworden.
Durch Wildbrücken (Querungshilfen) kann zum einen eine Vernetzung der Lebensräume sichergestellt werden – welches den Austausch von Genmaterial zwischen den einzelnen Arten begünstigt – zum anderen dient es der Unfallverhütung und kann Schäden in der Forst- und Land- wirtschaft entgegen wirken.
Auch ständige und flächige Beunruhigung wiederkäuenden Schalenwildes kann zur erhöhten Schäden in der Forst- und Landwirtschaft durch vermehrten Verbiss führen. Um diesem Umstand entgegen zu wirken, sollten z.B. Äsungsschneisen in einem ruhigen Abschnitt des Reviers mit einem hohen Besonnungsgrad (Nord-Süd) errichtet werden.

Kontrolle:
Um die Wirksamkeit der Niederwildhege erfassen zu können, gibt es mehrere Möglichkeiten. Bei Hasen z.B. hat sich die Scheinwerfertaxation bewährt. Dabei werden auf ausgesuchten repräsentativen Flächen im Revier mit einer Leuchttiefe von ca. 150 Meter der Besatz ermittelt. Bei Federwild wird der Frühjahrsbesatz ermittelt. Bei Rebhühnern z.B. durch Verhören mittels einer Klang-Attrappe. Es wird der Ruf des Rebhahns imitiert und die (konkurierende) Rückmeldungen der Hähne gezählt.

Meine Notizen . . .

Ökologische Grundbegriffe, Gesetzes

In diesem Themengebiet sollen wichtige gesetzliche Grundlagen sowie allgemein anerkannte Definitionen erläutert und näher beschrieben werden. Zusätzlich sollen gängige Begriffe und Bezeichnungen, mit welchen die Jäger bei der Ausübung ihrer Arbeit unweigerlich früher oder später konfrontiert werden, in verständlicher Weise erklärt werden.
Der Naturschutz definiert sich grundsätzlich im Bundesnaturschutzgesetz in der Ausfertigung vom 20.07.2009, zuletzt geändert am 15.09.2017.
Das BNatSchG gliedert sich in 74 Paragraphen, die auf 11 Kapitel unterteilt sind.
Neben dem **Bundesnaturschutzgesetz** gibt es eine Anzahl an **internationalen Gesetzen** und **Rechtsnormen**, **Landesgesetze** und **Verordnungen**, welche direkt oder indirekt Einfluss auf den Handlungsspielraum bei der Ausführung des Naturschutzes haben. Dazu gehören z.B.:

- **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in der die besonders geschützten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten aufgeführt sind**
- **Bundeswildschutzverordnung (BWildSchVO), Verordnung über den Schutz von Wild**
- **Das Bundes-Immissionsschutzgesetz und das Düngemittelgesetz, welche beide dem Umweltrecht zuzuordnen sind**
- **Landesnaturschutzgesetz RLP**

Ergänzende wichtige Abkommen sind z.B.:

- **CITES / Washingtoner Artenschutzabkommen (WA)**
 Die *Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora* (kurz CITES, auf Deutsch: **„Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freileben der Tiere und Pflanzen"** ist eine internationale Konvention, die einen nachhaltigen, internationalen Handel mit den in ihren Anhängen gelisteten Tieren und Pflanzen gewährleisten soll. Die Konvention wird nach dem Ort der Erstunterzeichnung am 3. März 1973 in Washington, D.C auch Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) genannt.

- **Die Bonner Konvention**
 Das **Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten** *(Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals, CMS)* wurde am 23. Juni 1979 in Bonn abschließend verhandelt und unterzeichnet und wird daher auch als Bonner Konvention bezeichnet.

- **Berner Konvention**
 Die **Berner Konvention**, amtl. **Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume** ist ein völkerrechtlicher Vertrag des Europarates über den Schutz europäischer wildlebender Tiere und Pflanzen aus dem Jahr 1979.

- **Ramsar-Konvention**
 Die **Ramsar-Konvention** bezeichnet das **Übereinkommen über Feuchtgebiete**, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (*Convention on Wetlands of International Importance especially as Waterfowl Habitat).* Es ist ein völkerrechtlicher Vertrag, dessen Ausarbeitung von der UNESCO angestoßen wurde.

Nennenswerte Paragraphen aus dem BNatSchG:

§ 7 Abs 1 Nr. 2 Begriffsbestimmungen:
(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung (Anforderungen gemäß §5 Abs 2 & 4 sowie § 17 Absatz 2) ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Man spricht hier auch von der **„guten fachlichen Praxis"**. Öfters wird auch der Begriff „Landschaftsklausel im Naturschutz" genutzt.

§ 14 und 15 BNatSchG (in Verbindung mit §§ 1a und 35 des Baugesetzbuches (BauGB)
Die Eingriffsregelung (auch Eingriffs-Ausgleichs-Regelung) ist im deutschen Recht das bedeutendste Instrument zur Durchsetzung von Belangen des Naturschutzes, das in der „Normal-Landschaft" greift, also auch außerhalb naturschutzrechtlich gesicherter Gebiete. Grundidee ist ein generelles Verschlechterungsverbot für Natur und Landschaft.
Mit der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft (Beeinträchtigungen) vermieden und minimiert werden. Des Weiteren sollen nicht vermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgeglichen werden. Sie werden in Ausgleichflächen im Flächennutzungsplan geregelt.

§ 20 Allgemeine Grundsätze
(1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll
(2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden (siehe folgende Paragraphen)
§ 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung
§ 23 Naturschutzgebiete
§ 24 Nationalparke (höchste Schutzform), Nationale Naturmonumente
§ 25 Biosphärenreservate (Pfälzer Wald)
§ 26 Landschaftsschutzgebiete
§ 27 Naturparke
§ 28 Naturdenkmäler

Einzelschöpfung der Natur (Baum, Felsspitze), oder Fläche bis 5ha als flächenhaftes Naturdenkmal (§28, BNatSchG)
§ 29 Geschützte Landschaftsbestandteile
§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope (**30er Biotope**)
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder

§ 59 Betreten der freien Landschaft
(1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).
(2) Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. Es kann insbesondere andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen, sowie das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungsuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken.
Hierunter ist zu verstehen:
Skifahren, Reiten auf ausgewiesenen Wegen, Fotografieren, Wandern etc.

§ 63 Mitwirkungsrechte
(2) Einer nach §3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben.
Hierunter sind u.a. folgende Vereinigungen zu verstehen: DJV, NABU, BUND, Alpenverein, Verband der Sportfischer, GNOR etc.

§ 67 in Verbindung mit §34 Abs. 3 BNatSchG
§ 67 (1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in deiner Rechtsverordnung auf Grund des **§ 57** sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.
Hierunter ist zu verstehen:
Naturschutzziele sind gegen anderweitige Ansprüche der Allgemeinheit abzuwägen und haben nicht unbedingt Vorrang gegenüber anderen (z.B. wirtschaftlichen) Ansprüchen.

Nennenswerte Paragraphen aus dem LNatSchG RLP:

§2 Abs 6

- Oberste Naturschutzbehörde ist das fachlich zuständige Ministerium. Obere Naturschutzbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion.
- Untere Naturschutzbehörde ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung.

Wichtige Definitionen:

Art
Gruppe von Individuen, die miteinander fruchtbare Nachkommen hervorbringen können oder könnten, wenn nicht natürliche Schranken dies verhindern würden.
Abiotische Faktoren
Wasser, Licht, Wärme, Boden, Luft, Klima
Abiotische Schäden
Unbelebte Schäden, z.B. Wind, Sonne, Regen…
Archäozoen
Heimische, vor 1492 anwesende Arten (Ressourcentransfer nach Entdeckung Amerika).
Biozönose
Lebensgemeinschaft der Individuen aller Tier- und Pflanzenarten in einem bestimmten Areal.
Biotop
Lebensstätte einer Biozönose, gekennzeichnet durch unbelebte Eigenschaften.
Biosphäre
Gesamter Lebensraum der Erde.
Biodiversität
Auch Biologische Vielfalt. Symbiosen, Konkurrenz und Parasitismus sind Grundlagen für ein intaktes Ökosystem.
Bioindikator
Organismen (Pflanzen und Tiere), die durch ihr Vorhandensein oder Fehlen, ihre Vitalität, oder ihr Verhalten Rückschlüsse auf die Qualität ihrer Umwelt erlauben.
Biotische Schäden
Schäden aus belebter Welt, z.B. Wild, Schadkäfer…

grundlagen und Definitionen

Botulismus
Bakterium das über Heu an Rinder übertragen werden können, z.B. durch Hundekot.
Eutrophierung
Erhöhter Nährstoffeintrag, z.B. in ein Gewässer.
Emissionen
Ausstoß von umweltschädlichen Stoffen in die Atmosphäre.
Flora / Fauna
Biotischen Bestandteile des Naturhaushaltes.
Grenzlinien
Übergänge unterschiedlicher Biotope (Feld/Waldkante). Garantieren durch die hohe Ansiedlungsmöglichkeit eine höhere Artenvielfalt.
Greening
Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik. Besteht aus 3 wesentlichen Bestandteilen: Ökologische Vorrangflächen, Anbaudiversifizierung, Dauer- Grünlandschutz.
Habitat
Der spezielle Wohnort einer Tierart, an dem diese regelmäßig anzutreffen ist.
Humus
Abgestorbene Pflanzenteile wie Blätter, Zweige, Nadeln Holz. Bilden die obere Bodenschicht, also die organische, fruchtbare Substanz.
Immissionen
Einflüsse von umweltschädlichen Stoffen auf die Erde.
Indigene Arten
Durch die Entdeckung Amerikas 1492 und den damit beginnenden Ressourcentransfer zwischen der „alten" und „neuen" Welt. Vorher eingebrachte Arten (z.B. durch die Römer) gelten als heimisch (Archäozoen).
Monokultur
Landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Flächen, auf denen ausschließlich eine einzige Nutzpflanzenart über mehrere Jahre hintereinander angebaut wird.
Nachhaltigkeit
Begriff aus der Forstwirtschaft. Es darf nur so viel aus der Natur entnommen werden, wie im gleichen Zeitraum nachwachsen kann.
Neobiota
Arten, die sich in einem Gebiet etabliert haben in dem sie vorher nicht heimisch waren (nicht-heimische, oder invasive Arten).
Neophyten
Nicht-heimische Pflanzen
Neozoen
Nicht-heimische Tiere
Nahrungsgeneralisten
Breite Palette tierisch/pflanzlicher Nahrung.
Auch: Opportunisten.
Nahrungsspezialisten
Greifen auf wenige Tier- und Pflanzenarten zurück (Wespenbussard).
Ökologie
Die Lehre von der Beziehung zwischen den Lebewesen und ihrer Umwelt. „Lehre vom Haushalt der Natur" (belebte und unbelebte Komponenten).
Ökologische Nische
Besonderer Platz einer Lebensgemeinschaft in einem Biotop, beeinflusst von biotischen und abiotischen Faktoren (Planstelle).
Ökosystem
Summe aus Biotop (unbelebten Lebensraum) und Biozönose (Gesamtheit aller in einem Biotop lebenden Organismen), z.B. Wald, Wattenmeer.



Pestizide
Chemische Bekämpfungsmittel gegen Schädlinge (Pflanzen, Tiere...); **Fungizide** – Pilze, **Herbizide** – Unkraut, **Insektizide** – Insekten, **Rodentizide** – Ratten/Nager.
Photosynthese
Aufbau von Stärke aus Co2 und Wasser mit Hilfe des Sonnenlichtes. Abfallprodukt: Sauerstoff. Nur Pflanzen können in den grünen Blättern (Chlorophyll) auf diese Weise organische Substanz aufbauen.
Population
Alle Individuen einer Art in einem bestimmten Lebensraum, die eine Fortpflanzungsgemeinschaft bilden.
Populationsdynamik
Veränderung der Größe und Zusammensetzung einer Population, durch Fruchtbarkeit, Sterblichkeit, Ein-, Auswanderung, Nahrungsangebot, Lebensraumkapazität.
Rote Listen
Bestandserhebungen über ausgestorbene oder verschollene, vom Aussterben bedrohte oder stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Aufgestellt auf Bundes-, Länder- oder Naturschutzebene. 4 Kategorien (**ausgestorben oder verschollen, vom Aussterben bedroht, stark gefährdet und gefährdet**)
Symbiose
Zusammenleben artverschiedener Organismen mit wechselseitiger, positiver Beeinflussung, z.B. Knöllchenbakterien an den Wurzeln der Leguminosen.
Sukzession
Veränderung, Fortentwicklung der Landschaft, z.B. Feuchtgebiet verlandet, Grasland verwaldet.
Trittsteinbiotop
Verbindung/Vernetzung von großflächig isolierten Landschaftsteilen durch Kleinbiotope, wie Feldholzinseln.
W.I.L.D.
Wildtier- Informationssystem der Länder Deutschlands. Hier werden wichtige Monitoring-Daten zu Wildbeständen, bedrohten und invasiven Arten durch die Jägerinnen und Jäger erfasst.

